

23/SN-209/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 VI/Verfassungsdienst

Zl. Verf- 947/3/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

STAMP: VERZEICHNIS
78 -GE/19
Datum: 22. SEP. 1992
Verz. mit 28.9.92

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahlenführen.

Bezug:

H. Winer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien-
richtungen der Veterinärmedizin

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Stu-
dienrichtungen der Veterinärmedizin, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 18. September 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Debering

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 V/ Verfassungsdienst

Zl. Verf- 947/3/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien-
richtungen der Veterinärmedizin

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1014 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 11. Juni 1992, GZ. 668.219/1-I/B/5A/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Zu § 1:

In der Aufzählung der Ziele, denen die Studien der Veterinärmedizin dienen, darf angeregt werden, auch die postgraduate Fortbildung ausdrücklich zu nennen.

Zu § 3:

Nachdem im § 11 Abs. 1 auch die Sponsion vorgesehen ist, darf angeregt werden, in dieser Bestimmung klarzustellen, daß dies der Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Tierarzt" entspricht.

Zu § 4:

Im Abs. 3 darf vorgeschlagen werden, auch die Information über die Berufsbilder tierärztlicher Tätigkeit mit praxisnaher Darstellung vorzusehen und damit eine Verbindung zur Regelung des § 8 Abs. 7 über die berufsorientierten Schwerpunkte herbeizuführen.

Zu § 7:

Im Abs. 2 darf angeregt werden den Ausdruck "klinisch-diagnostische Fähigkeiten" durch den Ausdruck "fachbezogenen Fähigkeiten" zu ersetzen.

Zu § 9:

Im Abs. 6 darf angeregt werden, dem Präses der Prüfungskommission ein Dirimierungsrecht einzuräumen.

Zu § 11:

Im Abs. 4 sollte klargestellt werden, daß die Reihenfolge der Praktiker beliebig gewählt werden kann und in der Ziff. 3 wird angeregt die Einschränkung auf maximal zwei Monate entfallen zu lassen, andererseits aber jene Institute, die als "theoretische Institute" anzusehen sind, ausdrücklich zu nennen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 18. September 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobner